
Webinar Strafrecht – Versuch und Rücktritt

Sabine Tofahrn



Aufbau des Versuchs

- **Vorprüfung**
 - Strafbarkeit des Versuchs gem. § 23 I, 12
 - Keine Vollendung (=objektives Tatbestandsmerkmal liegt nicht vor)/Erfolgsunwert durch Rechtfertigungslage aufgehoben (Lit.)
- **Tatentschluss**
 - Vorsatz in Bezug auf den objektiven Tatbestand
 - Absichten
 - Subjektive Tatbestandsmerkmale: Mordmerkmale 1./3. Gruppe
- **Unmittelbares Ansetzen**
- **Rechtswidrigkeit und Schuld**
- **Rücktritt gem. § 24**

Tatentschluss und unmittelbares Ansetzen

§ 22

 Eine Straftat versucht, wer **nach seiner Vorstellung von der Tat** zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt

Tatentschluss

„was wäre, wenn..?“

Hypothetische Prüfung des objektiven Tatbestandes

Unmittelbares Ansetzen

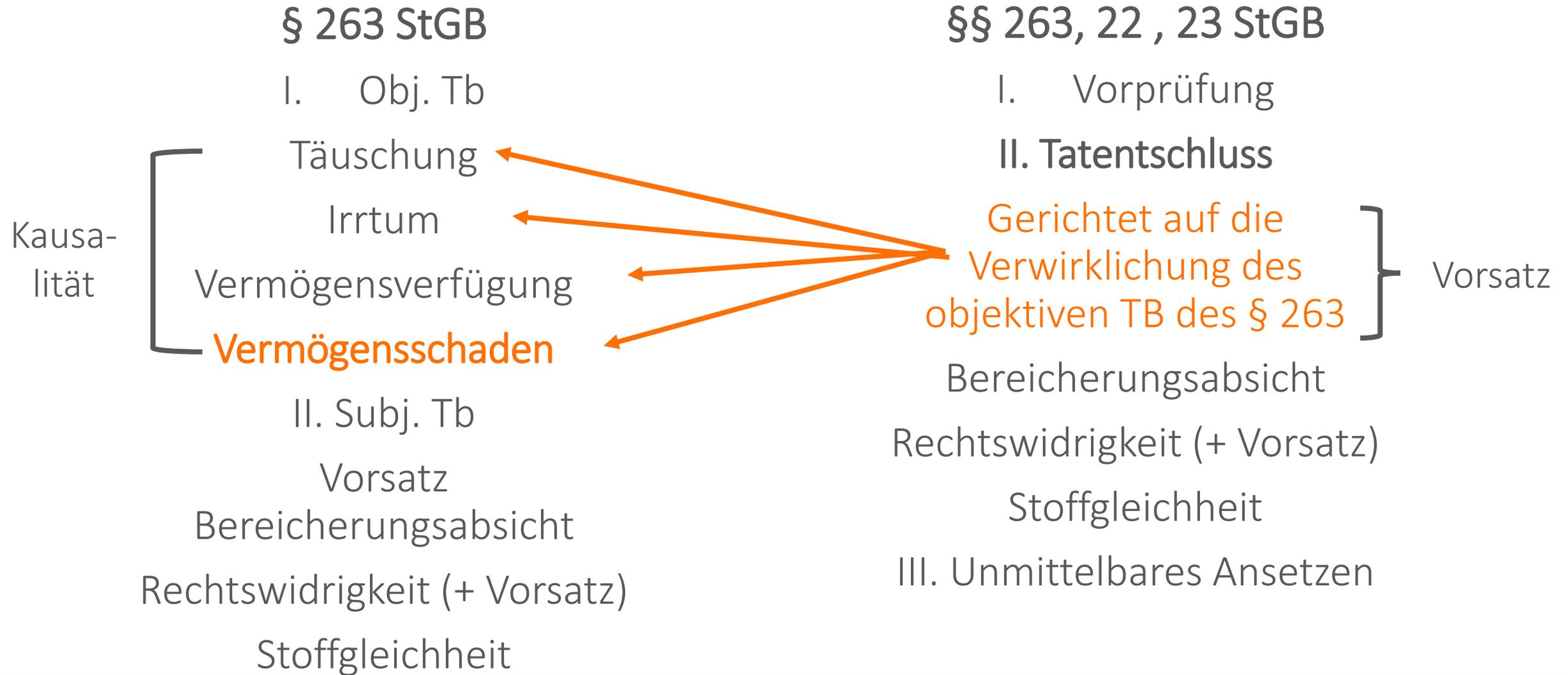
- „Jetzt geht`s los“
- Keine wesentlichen Zwischenschritte
- Konkrete Gefährdung



Der selbstherrliche Arzt

Arzt A hat an Patientin P eine Nierenpunktion zur Abklärung einer Krebserkrankung vorgenommen, ohne sie über das mögliche Risiko einer Schädigung und des Verlustes der Niere ausgeklärt zu haben. Der Eingriff erfolgt komplikationslos. Ein Jahr später versagt das Organ aber und muss entfernt werden. P ist davon überzeugt, dass der Eingriff des A ursächlich war und verklagt ihn auf Zahlung eines Schmerzensgeldes (§§ 823, 253 BGB). A wiederum ist fest davon überzeugt, dass es keine Kausalität gebe, meint aber, allein aufgrund der unterbliebenen aber erforderlichen Aufklärung (§ 630e BGB) zur Zahlung verpflichtet zu sein. Aus diesem Grund fälscht er einen Aufklärungsbogen und lässt ihn über seinen Anwalt dem Gericht vorlegen. Die Klage der P wird abgewiesen, weil ein Sachverständiger nachweisen konnte, dass der Eingriff des A nicht ursächlich war für den Verlust der Niere. (BGH NJW 1997, 750)

Strafbarkeit des A gem. §§ 263, 22, 23 StGB?



▶ Tatentschluss: Untauglicher Versuch / Wahndelikt

Untauglicher Versuch

Untaugliches Objekt, untaugliche Tathandlung uvm.

Tatsächlicher Irrtum

Wahndelikt

Täter will eine Norm verwirklichen, die es (so) nicht gibt

Rechtlicher Irrtum

P Normative Tatbestandsmerkmale

h.M.: Hat der Täter den Sinn- und Bedeutungsgehalt des Tbm „**Vermögensschaden beim Prozessbetrug**“ verstanden?



Zigarettenautomat in Gefahr

A möchte einen Zigarettenautomaten „knacken“ und Bargeld und Zigaretten entwenden. Dazu verhängt er den an einer äußeren Hauswand angebrachten Zigarettenautomaten des Z mit einer Plane, legt auf dem Boden einen Trennschleifer, einen Kuhfuß und anderes Werkzeug ab und sucht alsdann nach einer Steckdose in einem sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Schuppen. Da er entgegen seiner Erwartungen keine Steckdose findet und zu Recht annimmt, dass er bereits entdeckt wurde und die Polizei alarmiert ist, bricht er sein Vorhaben ab. (BGH NJW 2020, 2570)

Strafbarkeit des A?



▶ Unmittelbares Ansetzen beim Begehungsdelikt

§§ 242, 244 I
Nr. 1a, 22, 23

§§ 242, 243, I
Nr. 2, 22, 23

Unmittelbares Ansetzen

zum Grunddelikt!



- „Jetzt geht`s los“
- Keine wesentlichen Zwischenschritte
- Konkrete Gefährdung des Rechtsguts

Vorstellung
des Täters



▶ Das unmittelbare Ansetzen beim Unterlassungsdelikt

Unmittelbares Ansetzen

P

Zeitpunkt?

Verstreichen lassen der 1. Rettungsmöglichkeit

wenn unmittelbare Gefahr entsteht oder sich erhöht

z.B. beim aus-der-Hand-Geben des Kausalverlaufs

Verstreichen lassen der letzten Rettungsmöglichkeit

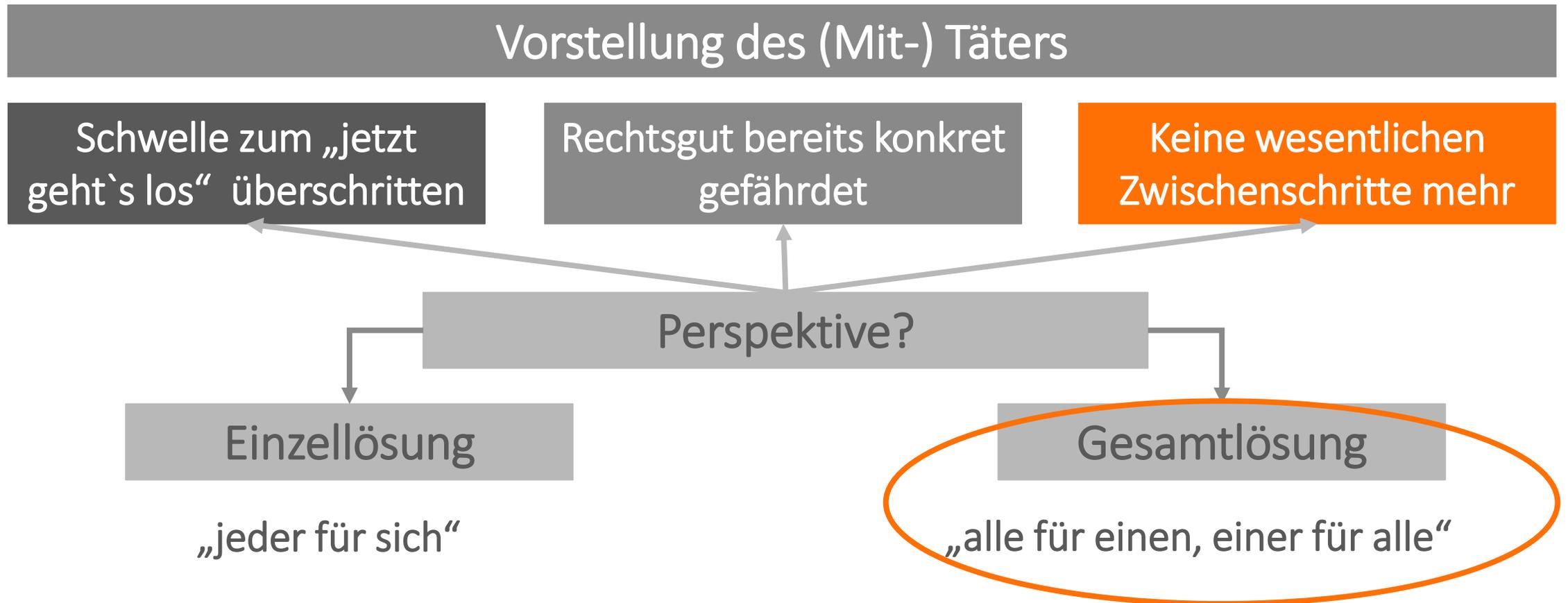


Der unbeliebte Lehrer

Der 16jährige B hat beschlossen, seinen Lehrer L zu töten und hat den 18jährige A und den 17jährigen C dafür gewinnen können, ihm bei der Umsetzung seines Plans zu helfen. Entsprechend dem vorgefassten Plan täuscht C nun auf dem Schulhof sitzend einen allergischen Schock vor. A und C fangen L am Lehrerparkplatz ab und bitten ihn um Hilfe für B. L eilt dem vermeintlich kranken B zu Hilfe und beugt sich über ihn. Der Plan sieht nun vor, dass A und C in diesem Moment mit einem Hammer auf L einschlagen. A trägt den Hammer hinten im Bund seiner Jogginghose, C in einer etwas abseits gestellten Umhängetasche. Als A den Lehrer über B gebeugt stehen sieht, fasste er nun den Entschluss, den Plan nicht weiter zu verfolgen und lässt den Hammer in sein Hosenbein rutschen. C, der nicht ohne weiteres den Hammer aus seiner Tasche holen kann, fordert A mehrfach durch Kopfnicken auf, als erster zuzuschlagen. Der Umstand, dass es für C schwierig ist, auf den Hammer zuzugreifen, ist A nicht bekannt. Da weder A noch C mit dem Hammer zuschlagen, wird die Tat nicht vollendet. (BGH JuS 2022, 980)

Strafbarkeit des A?

▶ Unmittelbares Ansetzen bei der Mittäterschaft





Der Münzhändler – Fall

Z erklärte dem gutgläubigen A wahrheitswidrig, er kenne einen Münzhändler M, der seine Versicherung betrügen wolle. A solle also M in seinem Haus „überfallen“ und die Münzen danach dem Z geben. M werde seine Versicherung informieren und dann die Münzen zurückerhalten. A solle 15.000 DM sofort und weitere 35.000 DM nach dem Auszahlen der Versicherungssumme erhalten. Er werde alles mit M absprechen, A solle sich aber gegenüber M aber wie ein gewöhnlicher Ganove verhalten. A führte die Tat dann unter Verwendung einer Scheinwaffe durch wobei er den nicht eingeweihten M in den Waschkeller sperrte. M erhielt später die Versicherungssumme ausgezahlt. (BGH NStZ 1995, 120)

Strafbarkeit des A gem. §§ 263, 22, 23, 25 II StGB?



§ 263 StGB

I. Obj. Tb

**Täuschung,
Zurechnung § 25 II**

Irrtum

Vermögensverfügung

Vermögensschaden

II. Subj. Tb

Vorsatz, rewi

Bereicherungsabsicht

Stoffgleichheit

§§ 263, 22, 23, 25 II StGB

I. Vorprüfung

II. Tatentschluss

**Gerichtet auf die Verwirklichung
des objektiven TB des § 263**

Bereicherungsabsicht

Rechtswidrigkeit (+ Vorsatz)

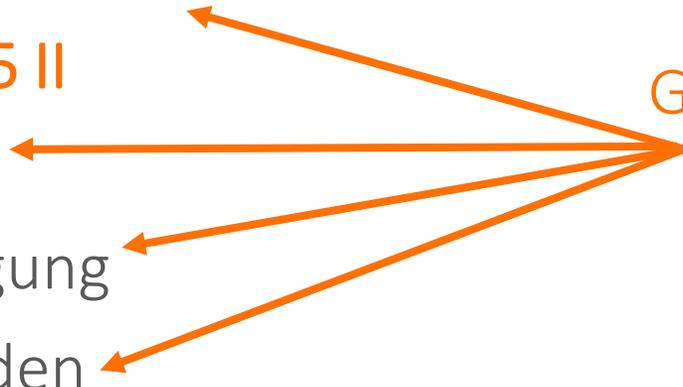
Stoffgleichheit

III. Unmittelbares Ansetzen

P: vermeintliche Mittäterschaft

ein Mittäter handelt rechtmäßig

Kausalität





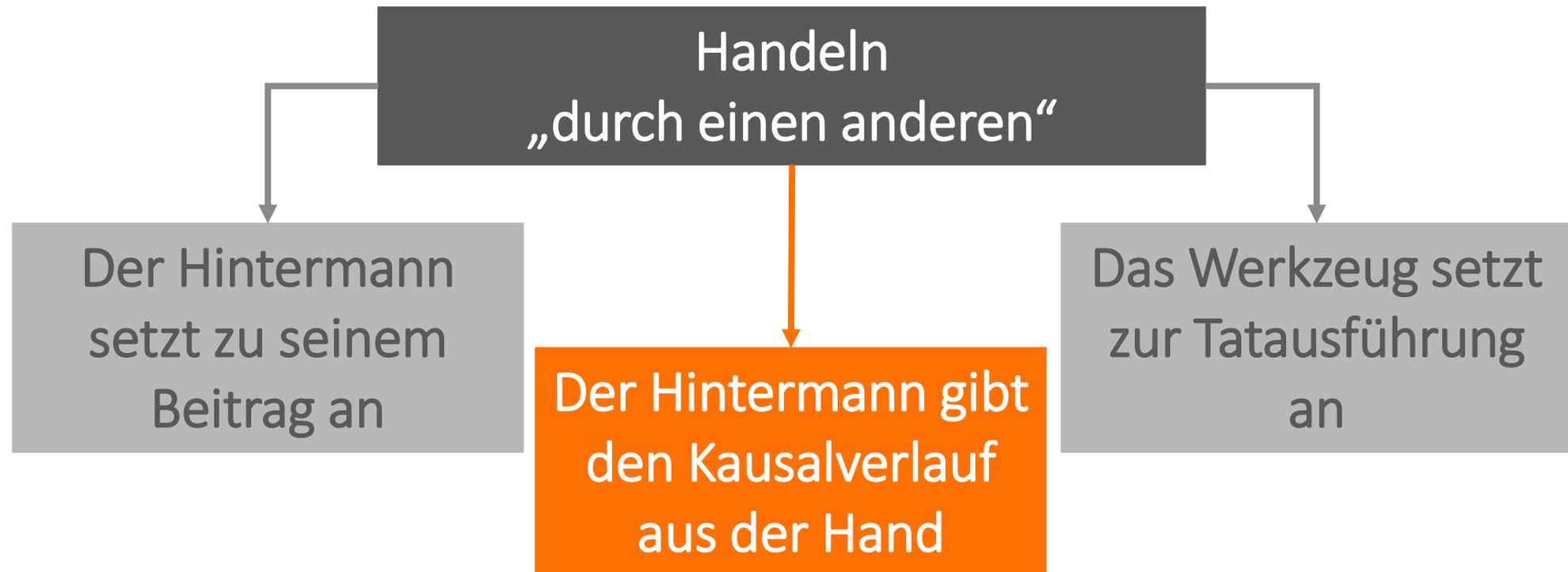
Der rachsüchtige Pfarrer

Der in den Ruhestand getretene Pfarrer A möchte sich an seiner Ex-Freundin F rächen. Aus diesem Grund tauscht er mit M1 und M2 über ein „Erotik-Datingportal“ mit dem von ihm angelegten aber auf den Namen der F lautenden Profil eindeutig sexuelle Nachrichten aus, die zum Ziel haben, M1 und M2 zu überzeugen, F suche Partner für ein „Vergewaltigungsrollenspiel“. Nachdem Tag und Uhrzeit festgelegt worden sind, machen sich M1 und M2 auf den Weg zu F in der Annahme, es werde zu gewaltsamen aber einvernehmlichen sexuellen Handlungen kommen. Währenddessen tauscht A weiter Nachrichten aus, um sie zu motivieren und das Geschehen zu forcieren. Nach Eintreffen der beiden Männer kann F aber recht schnell den Irrtum aufklären und die Durchführung der Tat verhindern. (BGH JuS 2021, 84)

Strafbarkeit des A gem. §§ 177, 22, 23, 25 I Var. 2 StGB?



▶ Unmittelbares Ansetzen bei der mittelbaren Täterschaft





▶ Rücktritt - Überblick

Alleintäter § 24 I

S. 1: Freiwilliges Aufgeben der Tat oder freiwilliges Verhindern der Vollendung

S. 2: Freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, wenn

Tat ohne Zutun nicht vollendet

Mehrere Beteiligte § 24 II

S. 1: Freiwilliges Verhindern der Vollendung; geht auch durch Unterlassen (BGH JuS 2022,980)

S. 2: Freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, wenn

Tat ohne Zutun nicht vollendet

Unabhängig vom Beitrag begangen



▶ Unbeendeter und beendeter Versuch, § 24 I 1

Unbeendeter Versuch

Täter hat nach seiner Vorstellung noch nicht alles Erforderliche getan

Aufgeben der Tat

Beendeter Versuch

Täter hat nach seiner Vorstellung alles Erforderliche getan

Vollendungsverhinderung

h.M. Rücktrittshorizont



Der flexible Gewalttäter

Im Verlauf eines eskalierenden Streits entschließt sich A, seine Ehefrau E zu töten.

Er holt einen Kanister mit Benzin und überschüttet E mit dem Benzin.

Nachfolgend ist es A aber nicht möglich, ein Streichholz zu entflammen, weswegen er nun E, die mittlerweile in den Garten gelaufen ist, einholt, zu Boden wirft und beginnt, sie zu würgen. Nachdem die Bewusstlosigkeit bei E eingetreten ist, lässt er von E ab, weswegen sie überlebt. (BGH NStZ 1984, 264)

Strafbarkeit des A gem. §§ 212, 211, 22, 23?



▶ Rücktritt: fehlgeschlagener Versuch

Definition

Nach der Vorstellung des Täters kann der Tatbestand nicht mehr vollendet werden



Rücktrittshorizont

Beachte: Korrektur möglich



Die wehrhafte Freundin

A misshandelt bereits seit längerer Zeit seine Ehefrau E. Dieser gelingt es schließlich mit Hilfe Ihrer Freundin F, sich von A zu trennen und in ein Frauenhaus zu ziehen. Als A am Tag E und F an einer Bushaltestelle stehen sieht, fordert er E erneut vehement auf, zu ihm zurückzukehren, was E aber mit Unterstützung der F, die sich zwischen A und E stellte, deutlich zurückweist. Daraufhin verlässt A den Bereich der Bushaltestelle, was beide Frauen zu der Überzeugung gelangen lässt, A habe die Entscheidung akzeptiert. A jedoch, der die Zurückweisung als persönliche Beleidigung empfindet, fasst nun den Entschluss, E zu töten. Daraufhin kehrt er – von den Frauen unbemerkt - mit einem Messer zur Bushaltestelle zurück. Davon ausgehend, dass er zunächst die seine Ehefrau beschützende F „aus dem Weg räumen“ müsse, tritt er von hinten an F heran und zieht ihr das Messer über den Hals, wobei er ihren Tod billigend in Kauf nimmt. F gelingt es jedoch, ihre Handtasche hochzuziehen, sodass sie nur leichte Schnittverletzungen erleidet. Geschockt verlässt sie aber zunächst den unmittelbaren Bereich der Bushaltestelle. A stellt daraufhin seinem eigentlichen Ziel, der E nach, die versucht zu fliehen. Er bringt sie zu Boden und sticht mehrfach auf sie ein. Als er glaubt, sie tödlich verletzt zu haben, verlässt er den Tatort. E überlebt aufgrund umgehend eingeleiteter Rettungsmaßnahmen. (BGH JuS 2022, 978)

Strafbarkeit des A in Bezug auf F?



▶ fehlgeschlagener Versuch: Sonderfälle

P Außertatbestandliche Zielerreichung („Denkzettel“)

BGH/Lit: maßgeblich ist nur der tatbestandliche Erfolg

Lit: Vorsatz entfällt, so dass ein Aufgeben nicht möglich ist

P Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Versuch

h.M.: möglich, da Grunddelikt nun straflos

a.A.: Gefährdungsumkehr ist nicht mehr möglich



Der frühe Rücktritt

A, B und C planen, eine Bank auszurauben. In beiden Fällen ist A maßgeblich bei der Planung beteiligt und erbringt auch wichtige Tatbeiträge im Vorfeld (Bereitstellen von Fahrräder für die Flucht / Besorgen einer Zahlenkombination zum Öffnen einer Seitentüre). In beiden Fällen sagt er sich von der Tat los, bevor diese in das Versuchsstadium eintritt, nimmt aber seine Tatbeiträge nicht zurück.

Im Fall BGHSt 28,346 erhält er nach Tatausführung den zu Anfang vereinbarten Beuteanteil, im Fall NStZ 94, 29 erhält er von der Beute nichts.

Strafbarkeit des A gem. §§ 249 (255), 25 II ?

(Aktuelle Entscheidung: BGH NStZ 2022, 605)

Rücktritt im Vorbereitungsstadium

Mehrere Beteiligte § 24 II

S. 1: Freiwilliges Verhindern der
Vollendung



Beim Rücktritt im Vorbereitungsstadium fehlt es
zur Zeit des unmittelbaren Ansetzens am
gemeinsamen Tatplan!

P

S. 2: Freiwilliges und ernsthaftes
Bemühen, wenn



Tat ohne Zutun
nicht vollendet

Unabhängig vom
Beitrag begangen

Lit: der Tatbestand ist
nicht verwirklicht –
Koinzidenzprinzip!
Lösung über §§ 26, 27

BGH: Tatbestand ist verwirklicht,
sofern die Absichten zum
Zeitpunkt der Ausführung (+)
es ist auf das vorherige Planen
abzustellen, Lösung über § 24 II



Der unbeliebte Lehrer

Der 16jährige B hat beschlossen, seinen Lehrer L zu töten und hat den 18jährige A und den 17jährigen C dafür gewinnen können, ihm bei der Umsetzung seines Plans zu helfen. Entsprechend dem vorgefassten Plan täuscht C nun auf dem Schulhof sitzend einen allergischen Schock vor. A und C fangen L am Lehrerparkplatz ab und bitten ihn um Hilfe für B. L eilt dem vermeintlich kranken B zu Hilfe und beugt sich über ihn. Der Plan sieht nun vor, dass A und C in diesem Moment mit einem Hammer auf L einschlagen. A trägt den Hammer hinten im Bund seiner Jogginghose, C in einer etwas abseits gestellten Umhängetasche. Als A den Lehrer über B gebeugt stehen sieht, fasste er nun den Entschluss, den Plan nicht weiter zu verfolgen und lässt den Hammer in sein Hosenbein rutschen. C, der nicht ohne weiteres den Hammer aus seiner Tasche holen kann, fordert A mehrfach durch Kopfnicken auf, als erster zuzuschlagen. Der Umstand, dass es für C schwierig ist, auf den Hammer zuzugreifen, ist A nicht bekannt. Da weder A noch C mit dem Hammer zuschlagen, wird die Tat nicht vollendet. (BGH JuS 2022, 980)

Strafbarkeit des A?